RheinlandPfalz
ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

-Kopie-

Landesbetrieb
Landesforsten Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

v. Hetterich

23. 03. 20

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321-6799-0
Telefax 06321-6799-150
Neustadt.zdf@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

20.03.2020

Mein Aktenzeichen	**Ihre Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**
63313 (8154) Bitte immer angeben!	**09. März 2020**	Thomas Bublitz Thomas.Bublitz@wald-rlp.de	06321-6799-325 06321-6799-150

Vollzug des § 32 Abs. 1 Satz 3 des Landesjagdgesetzes (LJG)

Ihr Antrag vom 09. März 2020, Az. 105-65 2/2018-1#11

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.a. Antrag hebt die obere Jagdbehörde aufgrund des § 32 Abs. 1 Satz 3 LJG die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke, für Schmaltiere und Schmalspießer beim Rot- und Damwild sowie für Schmalschafe und Jährlinge beim Muffelwild vom 15. April bis 30. April 2020 für alle in Eigenregie bewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirke des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz auf.

Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild, wird darüber hinaus für alle in Eigenregie bewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirke des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz die Schonzeit für alles Muffelwild, mit Ausnahme der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere, ab sofort bis zum 31.03.2021 aufgehoben.

Begründung

Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 LJG kann die obere Jagdbehörde die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden sowie bei einer Störung des biologischen Gleichgewichts abkürzen oder aufheben.

Der Wald hat eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz, die Biodiversität und das Leben der Menschen in Rheinland-Pfalz. Er ist Lebensraum für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt, gefragter Freizeit- und Erholungsraum, Raum für nachhaltiges Wirtschaften, Rohstofflieferant, CO2-Speicher und nicht zuletzt Landschaftsbild, Heimat und Kulturerbe.

In Folge des fortschreitenden Klimawandels, verursacht durch Treibhausgas-Emissionen u.a. aus fossilen Energien, ist der Wald durch Hitze, Dürre, Stürme, Starkregen, Borkenkäfer und andere Gefahren bedroht. Deren weitere Entwicklung, insbesondere jene der Trockenschäden und der voranschreitenden, schwerwiegenden Borkenkäferkalamität, sind nicht absehbar. Schon jetzt sind Waldbesitzende und die Gesellschaft insgesamt mit massiven Absterbeerscheinungen von Bäumen in unterschiedlicher Ausprägung und in unterschiedlichen, z.T. erheblichen räumlichen Dimensionen konfrontiert.

Die Folgen des Klimawandels haben die Wälder mit voller Wucht getroffen. Diese in höchstem Maße besorgniserregende Entwicklung offenbart unzweifelhaft die Annahme eines besonderen Grundes im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 3 LJG.

Neben den Aufgaben der Reduzierung der Treibhausgase und der akuten Schadensbewältigung stellt die Anpassung der Wälder an den Klimawandel eine zentrale Herausforderung dar, die heute im Interesse künftiger Generationen gestaltet werden muss.

Ziel ist es, dass die Wälder in Rheinland-Pfalz durch eine zeitnahe Wiederbestockung der Kalamitätsflächen, durch die Anreicherung mit klimastabilen Mischbaumarten und durch eine Mischung im Sinne einer Risikostreuung in höherem Maße klimaresilient

werden und dadurch auch zukünftig in der Lage sind, die relevanten Ökosystemleistungen nachhaltig zu erbringen.

Damit diese Ziele erreicht werden, sind alle für Wildschäden mitverantwortlichen Faktoren so zu steuern, dass sie Wildschäden vermeiden helfen und so auch aufwendige Schutzmaßnahmen auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden können. In dieser Weise ist sicher zu stellen, dass der bereits vom Klimawandel betroffene Wald nicht noch zusätzlich durch hohe und regional zum Teil überhöhte Wildbestände belastet wird.

Maßgeblichen Einfluss auf die Waldentwicklung, vor allem in den Jungwäldern, hat das wiederkäuende Schalenwild. Der Walderhalt und eine möglichst optimale Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist eine der Hauptaufgaben der Waldentwicklung der kommenden Jahre. Durch die Jagdausübung muss daher ein wesentlicher Beitrag zur erfolgreichen Wiederaufforstung der geschädigten Flächen und zur Stabilisierung der Naturverjüngung in den aufgelichteten Waldbeständen geleistet werden.

In den vergangenen Jahren ist ein merklich früherer Beginn der Vegetationszeit in Rheinland-Pfalz festzustellen. Eine am 15. April beginnende und damit um ca. 14 Tage vorverlegte Jagdzeit wird daher als geeignete Maßnahme angesehen, die vorgenannten Ziele zu erreichen.
Beim Muffelwild ist festzustellen, dass diese Wildart in zunehmendem Maß außerhalb der Bewirtschaftungsgebiete vorkommt. Die beantragte Aufhebung der Schonzeit beim Muffelwild wird daher unter Beachtung des Muttertierschutzes ebenfalls den vorstehenden Zielen gerecht und ist zusätzlich geeignet, der gesetzlich normierten Vorgabe des § 31 Abs. 4 LJG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Landesjagdverordnung (LJVO) nachzukommen.

Ihrem Antrag wird daher in vollem Umfang entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag